



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0244

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.03.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	23.03.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- Erneute Bestellung der Geschäftsführung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl)
- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 17.03.2026 zur Vorlage Nr. 2026/0255
- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.03.2026

Dez. II/20
Sascha Inderwisch
Tel.: 20 00

20.03.2026

01

- über Herrn Stadtdirektor Adomat gez. Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel gez. Hebbel

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- Erneute Bestellung der Geschäftsführung der Informationsverarbeitung

Leverkusen GmbH (ivl)

- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 17.03.2026 zur Vorlage Nr. 2026/0255

- Antrag Nr. 2026/0244

Fachliche Einschätzung:

Die Verwaltung nimmt zu den Punkten 2. und 3. des Antrags wie folgt Stellung:

Zu 2. a):

Nach der standardmäßigen Vorgehensweise werden vor dem Ratsbeschluss über die (Wieder-)Bestellung der Geschäftsführung keine (vorbehaltlichen) Beschlüsse in den Gremien der jeweiligen Gesellschaft getroffen. Diese sind erst nach dem Ratsbeschluss und den erfolgten Verhandlungen vorgesehen.

Zu 2. b):

Eine Ausschreibung der Geschäftsführungsposition ist nicht erfolgt.

Zu 2. c):

Auf ein gesondertes Auswahlverfahren wurde verzichtet, da es sich nicht um eine Neubesetzung bzw. erstmalige Bestellung, sondern um die Wiederbestellung eines bereits amtierenden Geschäftsführers handelt. Der Verzicht stellt in diesem Zusammenhang die übliche Verwaltungspraxis dar, die zugleich im Einklang mit den Vorgaben des Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK) steht.

Herr Breuer ist mit Ratsbeschluss vom 25.08.2025 zum Geschäftsführer bestellt worden. Der L-PCGK ist mit Wirkung zum 01.11.2025 beschlossen worden. Die erstmalige Bestellung von Herrn Breuer erfolgte somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die Vorgaben des L-PCGK noch keine Anwendung fanden.

Zu 2. d):

Eine Dokumentation ist immer dann erforderlich, wenn eine Abweichung vom Kodex erfolgt („comply or explain-Prinzip“). Vorliegend handelt es sich um eine Wiederbestellung der amtierenden Geschäftsführung. Da das Vorgehen im Einklang mit dem Kodex steht (siehe Antwort auf Frage 2. c), ist eine Dokumentation nicht vorgesehen.

Zu 3:

Die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit zur Durchführung eines externen Auswahlverfahrens, da mit dem amtierenden Geschäftsführer eine fachlich äußerst geeignete und eingearbeitete Person zur Verfügung steht, die ihre Leistungsfähigkeit bereits unter Beweis gestellt hat. Herr Breuer verfügt über umfassende Kenntnisse der Gesellschaft, ihrer Strukturen sowie der aktuellen Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der strategischen Neuausrichtung nach dem Abbruch der Fusionsbestrebungen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Wechsel in der Geschäftsführung zu erheblichen Einarbeitungsaufwänden und damit einhergehend zu eklatanten Verzögerungen im Transformationsprozess führen würde.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Entscheidung im Interesse einer zügigen Ausrichtung der ivl für die Zukunft sowie der Wahrung von Kontinuität in der Führung – auch mit Blick auf die Stabilität für die Mitarbeitenden und die laufenden Transformationsprozesse – und steht dabei im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Vorgaben des L-PCGK.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Es liegt keine Haushaltsrelevanz vor.

Fazit:

Zusammenfassend erfolgt die beabsichtigte Wiederbestellung der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen. Das gewählte Vorgehen dient insbesondere der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der ivl sowie der notwendigen Kontinuität in der Führung im Einklang mit den Vorgaben des L-PCGK.

Finanzen